

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garnond-Spaltzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

# Laibacher Zeitung.

## Amtlicher Theil.

### Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain.

**betreffend die Befreiung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, dann zur Beschaffung der Kirchenerfordernisse.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Kaplanei- und sonstigen Pfründengebäude, dann zur Beschaffung der Kircheneinrichtung, der Paramente und anderer Kirchenerfordernisse haben vor Allem Jene zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

#### §. 2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht, und kein besonderes Nebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes kann auch das Stammvermögen dieser Kirchen in soweit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder bereits eine andere Widmung hat, noch für die Befreiung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

#### §. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine eigene, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

#### §. 4.

Kleinere Auslagen für die sogenannte sarta lecta, als die Rauchfanglehrer's-Verstellung, dann die gewöhnliche Ausbesserung der Bedachung, der Böden, Deseu, Thüren, Fenster, Schlösser u. s. w. hat der Pfründner bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

#### §. 5.

Zu den übrigen Bauauslagen für diese Gebäude haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe laut der von der Konkurrenz richtig befundenen oder über allfällige Einsprache von der kompetenten Behörde richtig gestellten Fassung ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft.

#### §. 6.

In diesem Falle haben die Pfründner bei einem Einkommen

über 500 bis 600 fl.	den 10. Theil,
600 „ 700 „	9. „
700 „ 800 „	8. „
800 „ 900 „	7. „
900 „ 1000 „	6. „
1000 „ 1100 „	5. „
1100 „ 1200 „	4. „
1200 „ 1300 „	3. „

1300 die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für die Handlanger- und Zugarbeiten verblei-

benden Bauauslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht gedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

#### §. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie betreffende Schuldigkeit in Jahresraten abzuhatten, welche nicht unter den dritten Theil ihres, den Betrag von 500 fl. übersteigenden Mehreinkommens herabgehen dürfen. Die Verpflichtung zu diesen Ratenzahlungen übergeht, so weit sie der Pfründner nach der genehmigten Zustiftung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das Interkalare und auf die Nachfolger im Pfründengenuße.

#### §. 8.

Zur Befreiung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§. 1—7) nicht bedeckten Bauauslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel, etwas anderes bestimmen, den fünften Theil des Aufwandes zu übernehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründneinkommen, dann des Werthes der Handlanger- und Zugarbeiten zu bestreiten bleibt.

#### §. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, womit das Patronatsrecht verbunden ist, hat, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof, unabhängig von der Präsentation, eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

#### §. 10.

Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen inkorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der allfälligen Handlanger- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

#### §. 11.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträgen nicht gedeckt erscheinen, sind aus dem Erlöse der zum beabsichtigten Zwecke allenfalls eingeleiteten Sammlungen, und in soweit auch diese nicht zureichen, in der Regel, wie andere Kommunalverordnungen, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen, nöthigen Falls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der direkten Besteuerung, jedoch mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Besteuerung der nicht-katholischen Glaubensgenossen zu bestreiten.

#### §. 12.

Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zustimmung des verfügbaren Kirchenvermögens, jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Nebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

#### §. 13.

Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insofern die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenkonkurrenz nicht schon geregelt ist und kein sonstiges Nebereinkommen erzielt wird, von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen.

#### §. 14.

So oft die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründnervermögens nach diesem Gesetze einen Beitrag des Patrons oder der Gemeinde beanspruchen will, hat dieselbe im Wege des Ordinariates um die Einleitung der Konkurrenzverhandlung anzusuchen, welche von der politischen Behörde auf Grund der ihr mitgetheilten oder nachzuholenden Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögens-Auszüge einzuleiten und endgiltig durchzuführen ist.

#### §. 15.

Zu dieser Verhandlung sind die Konkurrenzpflichtigen rechtzeitig und mit dem Besatze einzuladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der beabsichtigten Ausführung als beipflichtend angesehen und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrages verhalten werden würden. Der Patron ist berechtigt, sich auch durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

#### §. 16.

Bei der Vornahme der Verhandlung ist die Nothwendigkeit der Bauten, der Bauplan und Kostenüberschlag, die Beitragsquote der Konkurrenten, die Art der Einzahlung oder Leistung u. s. w. genau zu beraten, und wenn möglich durch Einverständnis festzustellen.

#### §. 17.

Die Erledigung dieser Verhandlung, sowie die Entscheidung über die vorgekommenen Einsprachen steht der politischen Behörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges zu.

#### §. 18.

Nach endgiltig erledigter Konkurrenz-Verhandlung sind von der politischen Behörde die Konkurrenzpflichtigen, rücksichtlich deren Vertreter, zur Wahl eines Bauausschusses einzuladen. Dieser hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen.

Der kirchliche Pfründner, der Patron oder sein Nachhaber sind in den Ausschuss, falls sie vor der Wahl beizutreten erklären, gesetzlich berufen; die mit Rücksicht auf diese Erklärung zur Vollzahl noch erforderlichen Mitglieder werden von den zur Wahl erschienenen Konkurrenten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Ausschuss übernimmt die Leitung, Ausführung und Verrechnung des Baues. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu besorgen, für die hiezu verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

#### §. 19.

Der Bauausschuss ist in seinem Wirkungskreise das beschließende und überwachende Organ, jedoch in der Art und Weise der Ausführung im Kostenaufwande, in der Anforderung der Geldbeiträge oder Naturalleistungen u. s. w. an die Bestimmungen der rechtskräftigen Konkurrenzverhandlung gebunden.

Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen, für alle Konkurrenzpflichtigen bindend und im politischen Wege vollstreckbar. Ueber allfällige Berufungen oder Beschwerden haben die politischen Behörden zu entscheiden.

#### §. 20.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser vertritt den Ausschuss nach Außen, führt die Kasse unter Mitsprache eines zweiten Mitgliedes und hat dem Ausschusse alljährlich die Rechnung und nach beendetem Baue über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben die Schlussrechnung zu legen.

Der Ausschuss hat letztere unter seiner Solidarfähigkeit zu erledigen, und dessen die Konkurrenzpflichtigen mit dem Besatze zu verständigen, daß sie die gelegte Baurechnung beim kirchlichen Pfründner

einsetzen und binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung im politischen Instanzenzuge beman- geln können, widrigenfalls dieselbe als genehmigt ange- sehen werden würde.

§. 21.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung er- leiden.

Wien am 20. Juli 1862.

**Franz Joseph m. p.**

**Erzherzog Rainer m. p.**

Schmerling m. p.

Auf A. h. Anordnung:

Ritter v. Schurda m. p.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Errichtung einer Ge- meindeparkasse in Freudenthal (Schlesien) bewilligt die Statuten derselben genehmigt.

**Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. September 1863,**

womit der Termin zur Einziehung der Konventions- Münz-Einkreuzer- und Einhalbkreuzer-Stücke bis Ende September 1863 erstreckt wird,

wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Das Finanzministerium findet den, laut Finanz- ministerial-Erlaß vom 6. März 1863 (R. O. B. Nr. 26), bis Ende August 1863 anberaumt gewesenen Termin zur Einberufung der Konventions-Münz-Ein- kreuzer- und Einhalbkreuzer-Stücke („Wiener Ztg.“ vom 10. März 1863) bis Ende September zu ver- längern.

Diese Münzen sind daher von allen Kassen und Aemtern noch bis Ende September 1863 bei den Einzahlungen und Verwechslungen anstandslos an- zunehmen, wogegen eine weitere Herausgabe der- selben von Seite der Kassen und Aemter nicht mehr stattfinden darf.

Nach Ablauf des Monats September 1863 wer- den die genannten Kupfermünzen nur als Kupferma- terial nach dem Gewichte zu dem hierfür besonders festgesetzten Preise bei den in dem obgedachten Er- laße bezeichneten Kassen und Aemtern angenommen werden.

v. P l e n e r m. p.

Am 8. September 1863 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 77 den Erlaß des Finanzministeriums vom 4. September 1863, womit der Termin zur Einzie- hung der Konventions-Münz-Einkreuzer- und Ein- halbkreuzer-Stücke bis Ende September 1863 er- streckt wird, Wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen König- reiches.

Wien, 9. September 1863.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetz-Blattes.

**Nichtamtlicher Theil.**

**Laibach, 9. September.**

Das unstrittig wichtigste politische Ereigniß ist — nicht die Auflösung der preussischen Kammer, denn diese „Maßregel“ konnte man voraussehen — son- dern die originelle Motivierung des Beschlages durch Herrn v. Bismark und Kollegen, indem sie die deutsche Reformfrage als Grund anführen. Man sollte es kaum glauben! Das bisherige Abgeordnetenhau- in Preußen, in welchem ein Binde, ein Virchow sitzen, das bei jeder Gelegenheit sich Oesterreich feindlich zeigte und so großpreussisch war, daß es schon in's Ridicule ging, wird aufgelöst, weil der Blut- und Eisenmann „in der deutschen Frage gefügigere Abge- ordnete“ braucht. Was aber das Allertraurigste ist, es scheint fast als wollte das preussische Volk auf die Lockspeise, wie sie ihm v. Bismark mit der deut- schen Frage aufsticht, eingehen und sich gefangen geben. Die neuesten Aeußerungen der preussischen Presse lassen uns fast an dem gesunden Sinn des preussischen Volkes verzweifeln.

Die Verordnung, welche die Auflösung der Kam- mer enthält, hat in Deutschland großes Aufsehen er- regt. Die Erinnerung an das alte, Bürgerkrieg suchende und sich dadurch vergrößernde Preußen taucht wieder auf; aber man findet es, Angesichts der gegen- wärtigen Situation lächerlich, mit dem Säbel zu rasseln. Der feste Refrain ist, Preußen sei die ein- zige echt deutsche Großmacht, und darum müßte es der Führer Deutschlands sein. Es ist das die fixe

Idee — sagt die „G. C.“ — die, wie man aus der Begründung der Verordnung sieht, zum Unglück Deutschlands Preußen noch immer beherrscht. Diese soll jetzt ausgebeutet werden. „Auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung sind Bestrebungen zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht es ist, dem preu- ßischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern, welche das wohlver- worbene Erbtheil der ruhmvollen Geschichte unserer Väter bildet, und welche das preussische Volk sich nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen ge- wesen ist.“ Man könnte Randglossen schreiben zu jedem Wort. Wohl zu merken, wir haben die „deutsche“ Macht vor uns, die auch Viktor Emanuel's „Macht- stellung“, „wohlerworbenes Erbtheil“ und „ruhmvolle Geschichte“ anerkannt hat. Aber freilich, die preußi- schen „Geschichtsbaumeister“ haben solche Auffassungen möglich gemacht. „Wohlerworben?“ Ist wirklich z. B. Schlessen „wohlerworben?“ „Ruhmvoll?“ War wirk- lich der Friede von Basel „ruhmvoll?“ „Machtstel- lung?“ Ja wohl! mit fremder Hilfe!

„Unter diesen Umständen“, so fährt die Verord- nung fort, „wird es für Eu. Majestät Unterthanen zugleich ein Bedürfniß sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserm Lande tief genug greift, um, gegenüber einem Ver- suche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Würde Preußens, die Einigkeit des Volkes in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt.“ Es ist möglich, daß diese Parole ziehen wird, möglich aber auch manches Andere. „Kladder- datsch“ und „Kreuzzeitung“ stimmten schon vorigen Sonntag vollkommen überein.

Es ist traurig, aber es ist Thatsache, sagt die „Presse“, daß, wie zur Zeit der berühmten Depesche, welche die Austreibung Oesterreichs aus Deutschland mit Hilfe Frankreichs als Zielpunkt preussischer Po- litik hinstellte, auch heute kein liberales preussisches Blatt gegen die ungeheure Anmaßung, die Frank- furter Beschlüsse als ein Attentat gegen die Würde und als eine Beeinträchtigung der Machtstellung Preu- ßens hinzustellen, Einsprache erhebt. Alle preussischen Blätter rufen dem Minister-Präsidenten im Gegen- theile zu, daß in diesem Punkte die neue Kammer ihm, gleich der aufgelösten, treu zur Seite stehen werde, und so feiert denn derselbe Bismark, welcher die Verfassung, wie eine alte banfällige Hütte über den Haufen wirft, mit seiner Vernichtung an den alt- preussischen Chauvinismus einen Triumph, wie selten einer seiner Vorgänger.

Angesichts dieser widerspruchsvollen Erscheinung muß man gestehen, Schulze-Dehtsch hat Recht, wenn er sagt, Preußen müsse der Großmachtstempel ausge- trieben werden, und wir meinen, es wird vielleicht einmal geschehen, daß Preußen in die fünfte Gruppe der für das Direktorium wählenden deutschen Staaten gestellt wird. Erst dann werden die Preußen wieder Deutsche sein.

**Eine neue Kaiserreise.**

Das Gerücht, Sr. Majestät der Kaiser werden nach Ungarn gehen, tritt immer beharrlicher und be- stimmter auf. Der Kaiser soll wirklich nach Pest gehen, um dort Hilfe zu schaffen gegen die Nothlage des Landes, gleichzeitig aber die ungarische Verfas- sungsfrage zu lösen versuchen, die, wie ein schwerer Bann auf jeder Bewegung Oesterreichs lastet. Wir geben zunächst die Mittheilungen, wie sie uns über diesen Gegenstand wörtlich vorliegen.

„Diesen Mittheilungen zufolge wird in politi- schen Kreisen von einem wichtigen Ereignisse gesprochen, welches in nächster Zeit vielleicht einen eben so tief eingreifenden Einfluß auf das Geschick unseres Reiches und die weitere politische Entwicklung desselben aus- üben dürfte, wie der Frankfurter Fürstentag. Man erzählt, daß Sr. Majestät der Kaiser sich nach Pest- Ofen zu begeben gedenke, und daß diese Reise eine neue Wendung der ungarischen Frage signalisiren könnte. Die neuliche mehrtägige Anwesenheit des Freiherrn Eötvös in Wien soll mit diesem Reiseplane nicht außer Zusammenhang stehen, und es heißt, daß dem berühmten ungarischen Deputirten zu einem um- fassenden Vorenaustausche mit den leitenden Staats- männern mehrfach Gelegenheit geboten worden sei.

Die „S. Z.“ schreibt über denselben Gegenstand, daß der nächste Zweck der beabsichtigten Reise des Kaisers kein unmittelbar politischer sei, zunächst handle es sich um Maßregeln, die getroffen werden sollen zur Abhilfe der drückenden Nothlage in den Gespan- schaften an der Theiß. Ein Landtag ad hoc soll unter den Augen des Königs über diese unausschiebbar dringende Frage berathen und solle das Werk fort- setzen, welches der Monarch mit seiner großartigen Spende von einer Million Mehren Saatkorn, mit seinen umfassenden Geldanweisungen begonnen hat. Dann würden sich, so lautet der Operationsplan, weitere Wege finden, um auch die Verfassungsfrage

in das Bereich wechselseitiger Berathungen zu ziehen. Dann solle mit den hervorragenderen Führern, mit den Spitzen der Nation ein Ausweg vereinbart werden, welcher die Klagharen auf eine ihren Traditionen und Anschauungen nicht widersprechende Weise aus der Sackgasse wieder herausführe, in welche sie durch ihre einseitige Rechtsboden-Politik gelangt sind; ein Aus- weg, der zu einem Ausgleich, zu einer Versöhnung mit der gesamtösterreichischen Verfassung führe.“

Die

**Reformakte des Deutschen Bundes,**

wie sie von der Fürstenversammlung in Frankfurt angenommen wurde, lautet:

**Abchnitt I.**

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.

Erweiterung des Bundeszweckes.

Die Zwecke des deutschen Bundes sind: Wah- rung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemein- samkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Er- leichterung der Einführung allgemeiner deutscher Ge- setze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

Artikel 2.

Neue Organe des Bundes.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutsch- lands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Direk- torium übertragen.

Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet.

Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden.

Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusam- mentreten.

Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

**Abchnitt II.**

Direktorium und Bundesrath.

Artikel 3.

Bildung des Direktoriums.

Das Direktorium des deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen:

1. aus dem Kaiser von Oesterreich;
2. aus dem Könige von Preußen;
3. aus dem Könige von Baiern;
4. aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg in jährlichem Wechsel durch einen aus ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemein- schaftliche Vereinbarung unter ihnen eintritt;
5. aus einem durch den Großherzog von Ba- den, den Kurfürsten von Hessen, Großherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Großherzoge von Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesmitgliede;
6. aus einem durch den Großherzog von Sachsen-Weimar, den Großherzog von Oldenburg, die Her- zoge von Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudol- stadt, Liechtenstein, Waldek, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wäh- lenden Bundesglieder.

Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des im Art. 6 des Bundesakte festgestellten Stimmverhältnisses, insofern nicht unter den unter 5 genannten Staaten eine an- dere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt.

Die Mitglieder des Direktoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundesitze ver- treten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Direktoriums in Person aus- zuüben.

Artikel 4.

Bildung des Bundesrathes.

Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundes- versammlung. Oesterreich und Preußen führen im Bundesrath je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht.

Die für das Direktorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrathe vertreten.

#### Artikel 5.

Vorsitz im Direktorium und im Bundesrathe. Art der Abstimmung. Verhältnis zu den vollmachtgebenen Regierungen. Hilfsbehörden.

Den Vorsitz im Direktorium und im Bundesrathe führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsitz auf Preußen über.

Mit dem Vorsitze sind keine anderen Befugnisse als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen verbunden.

Alle Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also: 1. Oesterreichs, 2. Preußens, 3. Baierns, 4. der drei Königreiche, 5. der im Art. 3 unter 5 genannten Staaten, 6. der ebendasselbst unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden drei Stimmen zusammengerechnet und solchergehalt die Majorität entschieden.

Die Beschlüsse des Bundesrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen.

Die Direktorialbevollmächtigten, so wie die Mitglieder des Bundesrates sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Direktorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instruktionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde.

Die Beziehungen zwischen dem Direktorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrathe vermittelt.

Die Militärkommission ist dem Direktorium untergeordnet. Als weitere Hilfsbehörden werden demselben eine Kommission für Inneres und Justiz, eine Finanzkommission und eine Kommission für Handels- und Zollsachen beigegeben.

Direktorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt a. M.

(Fortsetzung folgt.)

## Oesterreich.

Wien, 7. September. Das Abgeordnetenhaus ist heute von dem Präsidium plötzlich zu einer Sitzung einberufen worden. Die Tagesordnung betrifft einen ungewöhnlichen Gegenstand. Der Abgeordnete Karl Rogawski, welcher in der Nähe Larnow's auf seinem Gute Olyny sich aufhielt, wurde auf Veranlassung des Lemberger Landesgerichtes verhaftet, und das Justizministerium beansprucht nun vom Abgeordnetenhaus die nach dem Gesetze über die Immunität der Reichsrathsmitglieder notwendige Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung. Das Ereignis hat in den Abgeordnetenkreisen großes Aufsehen erregt. Nach dem zweiten Paragraphen des Gesetzes über die Immunität kann ein Abgeordneter ohne die Ermächtigung des Hauses nicht verhaftet werden, wenn er nicht bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer That ergriffen worden. Nun ist man gespannt, zu vernehmen, welche That Rogawski begangen hat, bei der man ihn in flagranti ergriff. Offenbar handelt es sich hier um politische Dinge, schwerlich hat der genannte polnische Abgeordnete gegen die Sicherheit des österreichischen Staates sich vergangen. Es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die Beihilfung an einem Aufzuge in einem fremden Staate. Wie man nun denselben auf frischer That ergreifen konnte, ist auf den ersten Anblick nicht wohl zu verstehen und das Ministerium wird hierüber wohl dem Hause vor Allem Aufschluß zu ertheilen haben. Jedenfalls wird die Angelegenheit Gegenstand einer interessanten Debatte und voraussichtlich nicht in der Sitzung selbst erledigt, sondern einem Ausschusse zur Berichterstattung übergeben werden.

(D. D. P.)

Wien, 7. September. Ein Petersburger Telegramm meldet heute die Abreise des Großfürsten Konstantin über Warschau nach der Krim. Diese Reise führt demnach Sr. I. Hoheit über Wien und derselbe wird auch, wie wir vernehmen, an einem der nächsten Tage unsere Stadt auf der Durchreise berühren.

Das obige Telegramm bestätigend schreibt man der „G. C.“ aus St. Petersburg, daß Sr. I. Hoheit der Großfürst Konstantin sich zu seiner Erholung auf einige Wochen nach seinem Lustschlosse Orianda in der Krim begeben und bei seiner Reise durch die österreichischen Staaten nach Wien kommen wird.

Aus Olmütz, 6. September, wird der „West. Ztg.“ geschrieben: „Wie sehr man sich auch ezech-

scherseits Mühe geben mag, der Welt vorzudemonstriren, Olmütz sei kein deutscher, sondern ein slavischer Platz, es will bei Niemand versagen, und jeder Tag liefert neue Beweise, daß unsere Stadt ihrem Grundwesen nach bleibt, was sie seit unvorordenlichen Zeiten war und ist, eine echte und rechte deutsche Stadt. Als neuester Beweis für das Gesagte kann die vom großen Ausschusse in der Sitzung vom 3. d. beschlossene Adresse angesehen werden, in welcher Sr. Maj dem Kaiser der Dank für die von Allerhöchstdemselben ergriffene Initiative zur Regeneration des deutschen Bundes dargebracht wird.“

Die Adresse knüpft an das kaiserliche Einladungsschreiben an die deutschen Fürsten und an die Worte der kaiserlichen Eröffnungsrede beim Fürstentag in Brünn, als der Hauptader des deutschen Bundeslandes Mähren, für die Bemühungen des Kaisers, sieht in denselben eine Garantie für die verfassungsmäßigen Zustände Oesterreichs und hofft, daß das Werk der Reform des Bundes auf den Grundlagen der Einheit und Macht, der Freiheit und des Fortschrittes gelingen werde, ungeachtet der den Absichten des Kaisers entgegenwirkenden Momente.

G. C. Hermannstadt, 2. September. In der heutigen Sitzung des siebenbürgischen Landtags waren der §. 2 und 3 der Regierungsvorlage und §§. 2 und 3 des Anschluß-Entwurfes an der Tagesordnung. Die Verhandlung war viel ruhiger und würdiger als gestern. Statt des ersten Absatzes des §. 2 der Regierungsvorlage wurden die zwei ersten Absätze des §. 2 aus dem in der Generaldebatte verworfenen Gesetzentwurfe Rannichers fast wörtlich aufgenommen. Kombiniert mit den Anträgen Schaguna's und Negritius lautet nun der vereinbarte §. 2 des Gesetzes, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Konfessionen, folgendermaßen: §. 2. „Die griechisch-orientalische und die griechisch-katholische Kirche als solche haben die gleiche selbstständige Rechtsstellung im Staate und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich aufgenommenen Kirchen des Landes nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des Augsburger Bekenntnisses, die evangelische Kirche des helvetischen Bekenntnisses und die unitarische Kirche auf Grund der die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze behaupten. — Vorbehaltenlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen bestimmten, verfassungsmäßig auszuübenden Oberaufsichtsrechtes der Krone sind alle diese Kirchen somit berechtigt, ihre kirchlichen und Schulanangelegenheiten, wie auch ihre Stiftungen, Fonde und Anstalten, unabhängig von jedweden Einflusse irgend einer andern Kirche, nach Vorschrift ihrer kanonischen Satzungen, selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.“ — Rücksichtlich des Absatzes 2 des §. 2 der Regierungsvorlage, dahin lautend: „Die Ausübung politischer Rechte ist von jedem Religionsbekenntnisse unabhängig“, — wurde beschlossen, denselben in einen eigenen Paragraphen zu fassen; aber noch diesem selbigen Gesetze einzufügen.

G. C. Hermannstadt, 4. September. An der Tagesordnung stand in der gestrigen Sitzung des Landtages der zweite Absatz des §. 2 im Zusammenhange mit §. 3 der Regierungsvorlage. Sie wurden, durch einen Antrag Abdulianu's modifizirt, in folgender Fassung angenommen:

Die gesetzlich anerkannten Nationen des Landes, als: die Nation der Ungarn, der Szekler, der Sachsen und der Romanen sind einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt und genießen als solche auf Grund der siebenbürgischen Verfassung gleiche politische Rechte. — Die freie Religionsausübung, so wie die bürgerliche und politische Gleichheit aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalitäten und Konfessionen erleidet hiedurch keine Beschränkung.

Fünfundzwanzig Redner hatten sich an der Debatte betheiligt.

In der heutigen Sitzung steht an der Tagesordnung §. 4 und wird nach der Fassung der Regierungsvorlage von der Majorität des Hauses angenommen. Dasselbe geschieht mit §. 5 der Regierungsvorlage.

## Ausland.

Der Wortlaut der Antwortrede, welche König Max von Bayern auf die Schlußrede des Kaisers von Oesterreich am 1. d. M. in Frankfurt hielt, liegt nun vor; der König von Bayern sprach: „Unsere Verhandlungen sind beendet, und es besetzt uns die erhebende Hoffnung, daß durch dieselben der Grund gelegt sei zu einem für das gemeinsame Vaterland segensreichen Werke. Es durchdringt uns aber auch wohl Alle das Gefühl des lebhaftesten Dankes gegen Sr. Majestät den Kaiser von Oesterreich, sowohl für die gegebene Anregung, als für die Ausdauer und

bundesfreundliche Gesinnung, mit welcher Sr. Majestät sich der Leitung Unserer Beratungen unterzogen hat. Ich zweifle nicht, im Sinne aller hier anwesenden verehrten Bundesgenossen zu handeln, indem ich jenem Gefühl Worte leibe und Sr. Majestät dem Kaiser Unsern innigsten Dank ausspreche. Möge der Himmel das begonnene Werk zum Heile Deutschlands vollenden und Alle, welche dazu mitgewirkt, sich bald dieses schönsten Lohnes ihrer Bemühungen erfreuen lassen!“

Paris, 3. September. Ueber die diplomatischen Exkursionen, welche Herr von Goltz in den letzten Tagen wiederholt nach den Tuilerien unternommen, erfahren wir aus zuverlässiger Quelle, daß der preussische Diplomat ernste Vorstellungen bezüglich der Folgen gemacht, welche die Ausführung des österreichischen Reformprojektes für Europa haben könnte. Besonderen Nachdruck legte Herr v. Goltz, wie uns versichert wird, auf die Gefahren, welche der französischen Handelspolitik drohen. Gestern ist ein außerordentlicher Kurier aus Petersburg mit Depeschen hier eingetroffen. Man mißt dem Inhalt derselben große Bedeutung bei, und glaubt, daß sie dem Ministerrathe, der gestern stattgefunden, bereits vorgelegen sind.

St. Petersburg, 30. August. Was bis jetzt über die vielbesprochene Zukunfts-Konstitution verlautet, beruht zum größten Theile auf Kombinationen. Dagegen glaube ich Ihnen auf das Bestimmteste versichern zu können, daß man sich bezüglich Polens hier in sehr ernster Weise mit einem viel weiter gehenden Schritte beschäftigt. Wie mir nämlich mein vollkommen glaubwürdiger Gewährsmann mittheilt, macht man sich in den höchsten Kreisen mit dem Gedanken einer vollständigen Freigebung der polnischen Provinzen vertraut. Nach dem Plane, dessen Auctorität Preußen zugeschrieben wird, würden an diesen Schritt folgende zwei Bedingungen geknüpft werden: 1. Die polnischen Provinzen übernehmen einen Theil der russischen Staatsschuld; 2. Europa garantiert Rußland die litthauischen und kleinrussischen Provinzen. Ich habe Ursache zu glauben, daß Mittheilungen hierüber bereits an das Tuilerienkabinet abgegangen sind. Die türkischen Rüstungen werden hier nicht unbeachtet gelassen. Russischerseits ist neuerdings die Bildung von 12 neuen Divisionen, zusammen 65.000 Mann stark, angeordnet worden. Der Kaiser begibt sich dieser Tage nach Helsingfors, um den finnischen Landtag persönlich zu eröffnen.

## Tagesbericht.

Wien, 8. September.

Die mexikanische Deputation an den Herrn Erzherzog Ferdinand Max wird in der nächsten Woche in Miramare eintreffen. Dieselbe besteht aus folgenden Mitgliedern: Gutierrez de Estrada, ehemaliger Minister des Auswärtigen und Gesandter in Rom; Miranda, ehemaliger Justizminister; Aguilar y Marocho, auf dessen Bericht hin am 10. Juli die Wiedereinführung der Monarchie von der konstituierenden Versammlung in Mexiko beschlossen wurde; J. Hidalgo, ehemaliger Gesandtschafts-Sekretär; Juarez Peredo; Graf del Valle d'Orizaba, aus einer der edelsten Familien Mexiko's; Arango y Escandon und Landa, zwei Großgrundbesitzer. Gutierrez de Estrada ist Präsident dieser Deputation.

— In dem Befinden des Abgeordneten Dr. Smolka ist, wie aus Lemberg mitgetheilt wird, eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten; die Halswunde ist zwar nicht weiter gefährlich, allein der körperliche Zustand des Kranken ist ein sehr zerrütteter.

## Neueste Nachrichten und Telegramme.

Mailand, 8. Sept. Ein Telegramm der „Perseveranza“ aus Neapel vom 7. d. M. meldet: Die Anklage verhaftete heute Nachts den päpstlichen Konsul wegen des Verdachtes der Mitschuld am Brigantaggio, ebenso sechs andere Personen wegen reaktionärer Antriebe. Gleichzeitig sequestrirten die Sicherheitsorgane republikanische und reaktionäre Anschlagzettel in den Straßen.

Kopenhagen, 7. Sept. Der „Berlingske Tidende“ zufolge ist über Petersburg ein Telegramm eingegangen, welches von dem am 28. Juni erfolgten Abschlusse eines sehr vorteilhaften Handelsvertrages durch den dänischen Gesandten Rastbøff mit dem ersten Beamten des Kaisers von China berichtet. Dänische Schiffe wurden demgemäß sofort im Jantsekiang zugelassen.

New-York, 29. August. Die Unionisten sollen 100.000 Ballen Baumwolle genommen haben.

New-York, 29. August, Abends. Die Südjournale versichern, Präsident Davis habe nach einer Konferenz mit den Gouverneuren der Südstaaten beschlossen, ein Korps von 500.000 Regimentsmännern zu formiren, welche die Freiheit und nach Beendigung des Krieges fünfzig Acres Land erhalten sollen.

**„Juristische Gesellschaft“ in Laibach.**

**Protocoll**

der XXVI. Versammlung, welche Freitag am 10. Juli 1863 von 6 — 7½ Uhr Abends im Vereins-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Ritter v. Kaltenegger.  
Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa und 11 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXV. Versammlung wird vorgelesen, und unbeanstandet angenommen.

2. Der Schriftführer theilt mit:

Ueber gestelltes Einschreiten hat das Präsidium des Abgeordnetenhanfes des Reichsrathes der juristischen Gesellschaft ein Exemplar der stenographischen Berichte der gegenwärtigen Session zur Verfügung gestellt, wofür nebst dem Präsidio des Abgeordnetenhanfes der Verein insbesondere auch dem Mitgliede Herrn L. G. R. Broslich, welcher sich in dieser Richtung zu unsern Gunsten verwendet hat, den besondern Dank schuldet.

Die in Folge Beschlusses der XXIV. Versammlung unter den Mitgliedern eingeleitete Subscription zu Gunsten des Unterstützungsvereins der Hörer der Rechte in Wien ergab ein Resultat von 44 fl. 4 kr., welche mit Rücksicht auf das, der Gesellschaft statutenmäßig zustehende Präsentationsrecht mit dem Ersuchen an den genannten Verein geleitet wurden, diesen Betrag zunächst zur Unterstützung eines bedürftigen, aus Krain gebürtigen Hörers der Rechte zu verwenden.

Herr Friedrich Langer, Vereinsmitglied, hat der Gesellschaft eine entsprechende Anzahl seiner, als Manuscript zu Laibach gedruckten Denkschrift „die Kohlentaxe und die Südbahn“, welche eine für unsere gesammte Industrie wichtige nationalöconomische Frage einer eindringlichen Erörterung unterzieht, überlassen, und es wurde in Folge dessen dieselbe an die Mit-

glieder, und die verbundenen Vereine und Redactionen vertheilt.

Endlich muß noch als sehr schmeichelhaft für uns erwähnt werden, daß die „Zeitschrift für das österreichische Notariat“ (1863, Nr. 23—25), zwei unserer Abhandlungen über die Grundzerstückungsfrage abgedruckt und diesen Abdruck mit nachstehenden Worten eingeleitet hat: „Die juristische Gesellschaft in Laibach veröffentlichte in ihrem Doppelhefte 4—6 von 1862 eine Reihe von Vorträgen über die Grundzerstückungsfrage, welche der gründlichen Durchforschung und der häufig sehr durchdachten Form wegen allgemeine Beachtung verdient. Ist der Gegenstand an und für sich ein sehr interessanter, weil sich mit ihm principiel gar mancher And'res mit entscheidet, so ist Krain insbesondere dazu berufen, in dieser Frage eine vorzügliche competente Stimme abzugeben, denn Krain hat die Befreiung von dem übertriebenen Bestiftungszwange kennen gelernt, und — die Erfahrung bleibt doch die einzig wahre Probe der Güte eines Gesetzes. Wir hoffen daher den Dank unserer Leser zu verdienen, wenn wir nach Zulaß der Verhältnisse des Blattes einen oder andern Aufsatz in extenso oder im Auszuge vorlegen.“

3. Herr Julius Ledeneig trägt vor eine Abhandlung „über den französischen Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen Eigenthumes“ (auf Grundlage der bezüglichen Broschüre des Dr. Schenk), deren Abdruck in der Vereinszeitschrift beschlossen wird.

4. Der erste Secretär theilt die obersterichtliche Entscheidung des in der XXV. Versammlung (Prot. Nr. 3) zur Besprechung gebrachten complicirten Rechtsfalls mit.

5. Derselbe brachte ferner einen in 3 Instanzen durchgeführten Rechtsfall zur Besprechung, wobei der k. k. obersten Gerichtshof „die Umänderung einer mündlich vorgebrachten Personalklage in eine Realklage in der Replik“ als eine zulässige erkannte. (Dieser Rechtsfall findet sich gegenwärtig mitgetheilt in der „Gerichtshalle“ Nr. 38 de 1863).

An der bezüglichen Debatte nahmen die Herren

Doctoren Schöppel, Suppan, Kaltenegger und L. G. Kaprek Theil.

6. Bei derartig erschöpfter Tagesordnung erklärte der Herr Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

**Tagesordnung**

der XXVII. Versammlung, welche Freitag am 11. Sept. 1863, um 6 Uhr Abends, im Gesellschafts-Locale (Salberggasse Nr. 195, II. Stock) abgehalten wird.

1. Lesung des Protocolls der XXVI. Versammlung.
2. Wahl neuer Mitglieder.
3. Mittheilung des Einlaufs.
4. Besprechung eines vom Mitgliede Herrn August Urbas in Littai eingesendeten Rechtsfalles, betreffend die Bedingungen der Executionsfähigkeit gerichtlicher Vergleiche.
5. Drei österreichische Prozeßordnungen aus dem XVI. Jahrhundert. Eine rechtshistorische Skizze auf Grund einer vom Herrn Dr. Schenk in Wien eingesendeten Abhandlung.

Vom Präsidium der juristischen Gesellschaft. Laibach, 8. Sept. 1863.

**Programm**

der heute, Donnerstag, am 10. Sept. 1863 um 5 Uhr Nachmittag im Locale des histor. Vereins, Schulgebäude, stattfindenden Monats-Versammlung.

Direktor Dr. H. Costa: Vereinsnachrichten. — Die neuesten Ausgrabungen in Laibach.

Dr. E. H. Costa: Literarische Notizen über die neuesten Erwerbungen für die Vereinsbibliothek und v. Wurzbach's biographisches Lexikon.

Vereins-Secretär Dimig: Vaterländische Denkwürdigkeiten aus archivalischen Quellen.

Von der Direction des histor. Vereins für Krain. Laibach, am 8. September 1863.

Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmayr. Druck und Verlag von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach.

**Anhang zur Laibacher Zeitung.**

**Effekten und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.**

Den 9. September 1863.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 77.80	Silber . . . . 111.35
5% Nat. Anl. 83.55	London . . . . 111.40
Banquett . . . . 799	R. k. Dukaten . . . 5.33!
Kreditaktien . . . 193.60	1860er Lose . . . 100.65

**Fremden-Anzeige.**

Den 7. September 1863.

Hr. Freiherr v. Sztankovics, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, von Mantua. — Hr. Ribitsch, k. k. Bezirksvorsteher, von Franz. — Hr. Stummer, Eisenbahn-Inspektor, von Ziume. — Die Herren: Müller, Ingenieur, — Hampel, Fabrikant, — Syre, Kaufmann, und — Hirschler, Agent, von Wien. — Die Herren: Roemer, Kaufmann, und — Semon, von Berlin. — Hr. Schmidt, von GMI.

Den 8. Hr. Baron Culoz, von Venedig. — Die Herren: v. Radio, Magistratsbeamte, — Pardini, Grundbesitzer, und — Selak, k. k. Notar, von Triest. — Die Herren: Riemer, k. k. Rath, — Seelig, und — Hirschmann, Kaufleute, von Wien. — Hr. Seifert, k. k. Beamter, von Prestranegg. — Hr. Rothschild, von Stuttgart. — Hr. Ladenhausen, Apotheker, von Ugram. — Hr. Moser, Privatier, von Rudorf. — Hr. Wohlgenuth, Privatier, von Graz.

3. 398. a (2) Nr. 5233.

**Kundmachung.**

Der Magistrat gibt bekannt, daß der dieß-jährige vierte, sogenannte Zwischlenmarkt, am Montage nach Maria-Geurt, das ist am 14. September 1863, beginnen und die ganze Woche dauern wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 3. September 1863.

3. 1781. (1)

**Ein Kapital**

von 3275 fl. C. M., welches auf einem Güter-Komplex in der Stadt und Umgebung, im gerichtlichen Schätzungswerte von 36000 fl. pr. 1000 intabulirt hastet, ist kündlich abzulösen.

Näheres deutsche Gasse Nr. 175, I. Stock gassenwärts, oder bei Herrn Notar Suppanz im deutschen Haus.

3. 1756. (1) Nr. 2352.

**Lizitation**

des Franz Grundner'schen Weingartens zu Schmitsberg bei Windisch-Feistritz.

Vom k. k. Bezirksamte Windisch-Feistritz, als Gericht, wird hiewit bekannt gemacht:

Es sei die von Franz Grundner testamentarisch verfügte öffentliche Veräußerung der, zu seinem Verlasse gehörigen Weingartrealität Dom. Nr. 16, ad Oplotnitz und Burg Feistritz sammt hängender Forderung, im Schätzwerte pr. 6000 öst. W., sowie der bei dieser Realität befindlichen Keller-, Hans- und Prebeinrichtung und des Fässervorrathes bewilliget, und die Tagsetzung auf den

21. September 1863

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags im Orte Schmitsberg angeordnet worden.

Diese Realität, in dem vorzüglichen steirischen Weingebirge Schmitsberg, ½ Stunde unfern der Stadt W. Feistritz und 2 Stunden von der Eisenbahnstation Pragerhof gelegen, besteht aus ungefähr 4½ Joch Nebengrund in gut kultivirtem Zustande, 3 Joch Wiesen und Weiden, 1 Joch Keller und 1 Joch Hochwald, nach der Katastral-Vermessung zusammen aus 9 Joch 1426 2/3 □ Klafter, und einem gemauerten, mit Stroh gedeckten Weingartengebäude, 2 Zimmern, 1 Küche und Presse, und im Erdgeschoße einen gewölbten Keller für 20 Startin in Halbgebunden enthaltend.

Kauflustige werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß als Badium 10% des Schätzwertes am Lizitationstage zu erlegen sei, und daß die weiteren Lizitationsbedingungen hiergerichts täglich, sowie bei der Lizitation selbst eingesehen werden können, und daß die bezüglichen Gegenstände sogleich bar zu bezahlen sind.

k. k. Bezirksamt Windisch-Feistritz, als Gericht, am 1. September 1863.

3. 1685. (3) Nr. 3833.

**E d i k t.**

Von dem gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei die in der Executionsfache des Windischgrätz'schen Rentamtes Luegg gegen Georg Schantel von Welskü mit dem Bescheide vom 20. April l. J. 3. 958, auf den 31. Juli l. J. angeordnete Ill. exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realität Urb.-Nr. 94 ad Grundbuch Luegg, über Ansuchen

des Executionsführers auf den 20. November l. J. mit Verbehaltung des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhang übertragen.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 31. Juli 1863.

3. 1779.

Ich gebe hiewit bekannt, daß ich für auf meinen Namen gemachte Schulden nicht Bahlerin bin.

Gräfin Attens in Lustthal.

3. 1747. (2)

**Ein Grundstück**

mit 20 Joch in Douško bei Lustthal Haus-Nr. 4 ist aus freier Hand zu verkaufen. Auskunft wird da-selbst ertheilt.

3. 1778. (1)

**Eine Wohnung**

auf der Triester Linie, „zur neuen Welt“ ersten Stock gassenwärts, bestehend aus 5 Zimmern, 1 Küche, Holzlege, etc., ist zu Michaeli, d. i. 1. Oktober d. J., sogleich zu vergeben; auch können von obiger Wohnung einzelne Zimmer möblirt oder unmöblirt als Monatswohnungen bezogen werden.

Näheres Auskunft beim Hauseigentümer dorstest.

3. 1748. (2)

Meine Filial-Handlung zu St. Bartholomä in Unterfrain ist sogleich gegen billige Bedingungen zu übernehmen.

V. Oblak,

Kaufmann in Neustadt.